

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

### **3067K – BADE- UND SCHURANSTALTEN FÜR TIERE, TIERKLAUENPFLEGER UND VIEHSCHNEIDER**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.
2. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.